Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Beilage 173

Zahl 15 - 149

Erläuternde Bemerkungen

Der mit dem Landesgesetz, LGBl.Nr. 18/1971, i.d.F. LGBl.Nr. 22/1976 und LGBl.Nr. 23/1979 errichtete Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung soll infolge Zweckerfüllung aufgelöst werden. Dem im Jahre 1971 für den Bau einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch - Illmitz (Seestraße) errichteten Fonds wurde im Jahre 1976 zusätzlich die Errichtung der Eisenstädter Schnellstraße S 4 vom Knoten Eisenstadt bis zum Knoten Hirm und der Burgenland Schnellstraße S 31 vom Knoten Hirm bis Markt St. Martin als Fondszweck zugeordnet. Die erwähnten Schnellstraßenabschnitte, die aufgrund der Bundesstraßengesetznovelle 1986, BGBl.Nr. 165, nunmehr im Verlauf der S 31 Burgenland Schnellstraße liegen (die Bezeichnung S 4 trägt die Mattersburger Schnellstraße von Mattersburg nach Wr. Neustadt), sind mit Hilfe des genannten Baufonds im Vorfinanzierungsweg seit längerem fertiggestellt; die Seewinkelbundesstraße B 52 von Mörbisch nach Illmitz wurde durch die Bundesstraßengesetznovelle 1986 aus dem Verzeichnis der Bundesstraßen gestrichen.

Der Fondszweck ist daher erfüllt, weshalb eine Auflösung des Fonds angezeigt erscheint. Die im Fonds vorhandenen Mittel (per Stichtag 21. September 1988: S 9.687.987,08) sollen zweckgebunden dem Landesstraßenbau zugeführt werden (§ 1).

Im Interesse der Rechtsbereinigung sollen die nunmehr gegenstandslosen Bestimmungen des Bundesstraßen-Vorfinanzierungsfondsgesetzes aufgehoben werden (§ 2).

Das Gesetz soll im Hinblick darauf, daß die Geldmittel für diese Baumaßnahmen noch in der laufenden Bausaison ausgelöst werden sollen, rückwirkend mit 1. Oktober 1988 in Kraft gesetzt werden (§ 3).

Gesetz vom,
mit dem der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung aufgelöst wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Vorhandene Fondsmittel sind zweckgebunden für den Landesstraßenbau zu verwenden.

§ 2

Das Gesetz vom 2. März 1971, LGBl.Nr. 18, betreffend die Errichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung des Baues einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch - Illmitz in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/1976 und LGBl.Nr. 23/1979, tritt außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.